

## Checkliste zum neuen Datenschutzgesetz (DSG)

Am 1. September 2023 tritt das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft. Es kommt in reduziertem Umfang auch auf die Betriebe unseres Verbands zur Anwendung.

Neu werden nur noch Personendaten von natürlichen Personen geschützt. Ausserdem sind Bussen vorgesehen. Das Gesetz will die Unternehmen zu verstärktem Datenschutz zwingen. In der Schreinerbranche stehen dabei die Personendaten der Mitarbeitenden im Vordergrund.

### → **Einzelfirmen sind davon nicht betroffen!**

Neu sollen die Vorgaben der Rechtmässigkeit, der Transparenz und der Information bei der Datenerhebung gelebt werden. Grundsätzlich sollen alle Personen, von denen Daten erhoben werden, im Voraus darüber informiert werden. Die Einzelnen sollen wissen, welche Daten von ihnen zu welchem Zweck erhoben werden.

Was die Datensicherheit betrifft, stehen technische Massnahmen über die Auswahl der **IT-Infrastruktur** im Vordergrund. Es soll nur sichere Soft- und Hardware genutzt werden.

Der VSSM empfiehlt seinen Mitgliedern folgende Schritte für den eigenen Betrieb:

- Zu prüfen, ob bereits eine **Datenschutzerklärung** besteht und ob diese den neuen Anforderungen entspricht. Falls noch keine existiert, ist eine solche auf der Website aufzuschalten (einen Link zu einem Beispiel einer Datenschutzrichtlinie gibt es auf Seite 2)
- Die Mitarbeitenden über die von ihnen vorhandenen Daten und den Umgang damit zu **informieren** (Link zu Beispiel einer Datenschutzrichtlinie auf Seite 2)
- Eine oder mehrere Personen im Betrieb zu **Verantwortlichen** für den Datenschutz zu bestimmen.
- Falls Personendaten extern bearbeitet werden, muss dafür eine **Vereinbarung** abgeschlossen werden (Link zum Beispiel einer Vereinbarung auf Seite 2)
- Die Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten zu **sensibilisieren** und allenfalls zu schulen (der VSSM bietet dazu ein Webinar an, Details dazu folgen)

### → **Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitenden oder solche, die hochsensible Daten (z.B. über Gesundheitsfragen) oder Profiling einsetzen (Daten aus verschiedenen Quellen kombinieren, z.B. bei der Kundensuche) müssen ausserdem:**

- Eine Übersicht darüber erstellen, welche Personendaten im Betrieb zu welchem Zweck erfasst und bearbeitet werden (Beispiel auf Seite 2)
- Prüfen, welche Risiken bestehen und wie diese zu minimieren sind (Bsp. auf Seite 2)

In komplexen Situationen kann der Beizug eines Datenschutzexperten nützlich sein.

**Links zu den Vorlagen des Schweizerischen Gewerbeverbands (SGV):**

- [Datenschutzerklärung \(Website\)](#)
- [Datenschutzrichtlinie \(intern\)](#)
- [Auftragsbearbeitungsvertrag](#)
- [Datenschutzklausel AGB](#)
- [Datenbearbeitungsverzeichnis \(Struktur\)](#)
- [Datenschutzfolgeabschätzung \(Struktur\)](#)

Weitere Informationen unter: [www.sgv-usam.ch/datenschutz](http://www.sgv-usam.ch/datenschutz)

CB, 28.06.2023